

Allgemeine Geschäftsbedingungen



> **REMONDIS-Gruppe**

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der UCL Umwelt Control Labor GmbH
Stand: **Juli 2023**

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Verträge bzw. Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur bindend, wenn UCL Umwelt Control Labor GmbH (nachfolgend UCL genannt) sie schriftlich anerkannt hat.

> 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Leistungsumfang eines Vertrages bzw. Auftrages wird vor der Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform. Gegenstand des Auftrags ist das Erstellen von Arbeitsergebnissen in Form von chemischen Umweltanalysen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen, gutachterlicher Tätigkeiten, Ursachenermittlungen sowie analytischer Beratungsdienstleistung. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart werden. Mit der Beauftragung oder der Übergabe der Probe(n) erklärt der Kunde, dass das Angebot der UCL GmbH in Bezug auf Preis und Umfang verstanden und akzeptiert wurde.

> 3 Arbeitsergebnisse

- (1) Die von UCL erstellten Analysenergebnisse werden nach Vervollständigung der Analyse in elektronischer Form (per E-Mail) versandt. Der Auftraggeber ist verpflichtet UCL bei Auftragserteilung mindestens ein E-Mail-Postfach zur Ergebnisübermittlung mitzuteilen. Die Berichte werden elektronisch erstellt und der freigebende verantwortliche Mitarbeiter wird auf dem Prüfbericht benannt. Die Berichte sind ohne Unterschrift rechtsgültig. Die postalische Versendung von Prüfberichten erfolgt nur auf Kundenwunsch. Bei berechtigter Reklamation von Arbeitsergebnissen wird ein neuer Bericht mit fortlaufender Versionsnummer erstellt. Der Bericht/ die Stellungnahme/ das Gutachten mit der höchsten Versionsnummer ist als verbindlich einzustufen. Alle vorherigen Versionen verlieren somit ihre Gültigkeit. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld hierzu verfasste Zwischenberichte und übermittelte Messergebnisse und andere Zwischenergebnisse haben bloß vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter. Gleichlautendes gilt für die Bereitstellung von Arbeitsergebnissen auf elektronischen Datenträgern (UCL Web-Info, E-Mail, UCL-App) und kundenspezifische Berichtsformaten.

> 4 Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt nicht für mangelbedingte Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten von UCL oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines der Erfüllungshelfen von UCL beruhen, sowie bei Verletzung von Umwelt, Leben, Körper oder Gesundheit. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt ferner nicht, soweit UCL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte.

> 5 Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haftet UCL – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Gleiches gilt, soweit UCL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte. Im Übrigen haftet UCL bei einfacher Fahrlässigkeit nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); Im Fall von b) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden UCL nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 6 Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet gegenüber UCL für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen. Er hat UCL insbesondere jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand (z. B. durch Reinigung/Reparatur von Analysengeräten durch Beladung mit nicht kommunizierten hohen Schadstoffkonzentrationen) zu ersetzen.
- (2) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus auch für die Zulässigkeit der im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen durch UCL erforderlichen Grundstücksbetretungen, Probenahmen, Sondier- und Bohrarbeiten. Er hat UCL insbesondere jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand (z. B. Warte- und Stillstandszeiten durch Reinigung/Reparatur von Analysen- und Probenahmegegeräten infolge Beladung mit nicht kommunizierten hohen Schadstoffkonzentrationen) zu ersetzen. Der Auftraggeber haftet ferner für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen seine vertraglichen Pflichten verletzen und stellt UCL ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

> 7 Schutz der Arbeitsergebnisse

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von UCL gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen - insbesondere zu Werbezwecken – bedarf der schriftlichen Zustimmung durch UCL.

> 8 Geheimhaltung

- (1) UCL verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. UCL verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zuhalten.

> 9 Probenaufbewahrung Prüfgegenstand/Muster – Lieferung und Aufbewahrung

- (1) Bei Versand von Prüfgegenständen/Muster durch den Auftraggeber und bei Übergabe der Prüfgegenständen/Muster an die UCL oder gegebenenfalls den von UCL beauftragten Vertragstransporteur muss das Untersuchungsmaterial vom Auftraggeber vorschriftsmäßig sowie sach- und transportgerecht und gemäß etwaiger darüber hinausgehender von der UCL oder gegebenenfalls der Vertragstransporteur erteilter Anweisungen bruchstabil verpackt werden.
- (2) Sollte der Auftraggeber Kenntnis über gefährliche Inhaltstoffe in Prüfgegenständen/Muster besitzen, ist der Transporteur und UCL rechtzeitig vor der Übergabe über alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise zu informieren. Der Auftraggeber versichert, dass sich alle sonstigen Prüfgegenstände/Muster in einem stabilen einwandfreien Zustand befinden und von ihnen aufgrund ihres Inhalts keine Gefahren ausgehen. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die UCL oder einem UCL Mitarbeiter/in oder einem von UCL eingesetzten Vertragstransporteur oder Dritten in Folge einer Verletzung entstehen. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten hat der Auftraggeber UCL von allen Schadenersatzansprüchen betroffener Mitarbeiter/innen und Transporteuren, die UCL beauftragt hat und oder sonstiger Dritter bei Fälligkeit freizuhalten.
- (3) Falls nichts anderes vereinbart ist, werden die zur Untersuchung überlassenen Prüfgegenstände/Muster, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu 3 Monaten bei der UCL aufbewahrt (Wasserproben 4 Wochen). Von großen Mengen an Prüfgegenständen/Muster werden repräsentative Teilproben aufbewahrt, die ggfs. Nach- und Kontrolluntersuchungen ermöglichen. Nach dieser Zeit werden die Prüfgegenstände/Muster als Serviceleistung von der UCL entsorgt. Hiervon ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Dioxin- und PCB-haltige oder schwermetallhaltige Prüfgegenstände/Muster) ausgenommen. Diese hochbelasteten Prüfgegenstände/Muster werden zu Lasten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder auf seine Kosten entsorgt.

> 10 Rohdaten, Archiv

- (1) In Übereinstimmung mit den jeweiligen Zulassungsbedingungen werden Rohdaten und Ergebnisse zu Untersuchungen im akkreditierten Bereich 5 Jahre lang archiviert

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 11 Preise

- (1) Es gelten die mit UCL bei Vertragsabschluss für die bezeichneten Leistungen auf der Grundlage der jeweils geltenden UCL-Preisliste vereinbarten Preise. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren.

> 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber in Verzug, gilt § 288 BGB. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden. Eine Skontogewährung bedarf der Textform.
- (2) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Service- und Energiepauschale, Steuern, sowie relevante Rohstoffpreisindizes etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (3) Die Anpassung ist schriftlich unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß des vorstehenden Absatzes zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

> 13 Datenschutz

(1) Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Josef-Rethmann-Str. 5
44536 Lünen
T +49 2306 2409-0
F +49 2306 2409-10
info@ucl-labor.de

(2) Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Herr Holger Planz
Datenschutzbeauftragter der REMONDIS Production-Gruppe
Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz@remondis.de

(3) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir in der Regel insbesondere folgende Informationen:

- (a) Anrede, Vorname, Nachname,
- (b) eine gültige E-Mail-Adresse,
- (c) Anschrift,
- (d) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- (e) Sonstige Informationen, die für die Auftrags Erfüllung notwendig sind.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere,

- (a) um Sie als unseren Vertragspartner/Kunden identifizieren zu können,
- (b) zur Korrespondenz mit Ihnen,
- (c) zur Rechnungsstellung.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftrags Erfüllung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

(4) Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

(5) Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

(6) Rechte der betroffenen Person

Auf Anfrage werden wir Ihnen schriftlich oder elektronisch darüber Auskunft erteilen, ob und welche Daten zu Ihrer Person bei uns gespeichert sind (Art. 15 DSGVO) sowie Ihre Eingaben zur Löschung (Art. 17 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen durchführen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

REMONDIS SE & Co. KG
- Datenschutzbeauftragter -
Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz@remondis.de

Das Gleiche gilt, falls Sie eine Einwilligung zur Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten erteilt haben und diese widerrufen möchten. Eine solche Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail oder Brief widerrufen. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können Sie folgendem Link entnehmen: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

(7) Sonstiges

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kommt kein Vertrag zustande. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1,4 DSGVO findet nicht statt.

> 14 Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Lünen. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.